



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

AV.E Eigenbetrieb Kreis Paderborn

Standort

Entsorgungszentrum Alte Schanze in 33106 Paderborn

Anlagenbezeichnung

Recyclinghof – Zwischenlagerung, Sortierung und Umschlag von Abfällen

Datum der Überwachung

14.07.2020

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 4 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 4 Stunden

Gesamtdauer: 8 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldete Abnahme und Überwachung

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung

Abnahme nach Inbetriebnahme auf Basis des Genehmigungsbescheides unter besonderer Berücksichtigung der Themenbereiche Abfall und Wasser.



Datum der Veröffentlichung: 05. Februar 2021

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold gemäß § 4 und § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 29.06.2017 mit dem Aktenzeichen 52.0020/17/8.12.2

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. In Halle 2 werden Abfälle der Nummer 17 08 02 (Baustoffe auf Gipsbasis) gesammelt und zwischengelagert, um sie der stofflichen Verwertung zuzuführen. Dieser Abfall befindet sich bisher nicht im Inputkatalog der für die Anlage zugelassenen Abfälle, ist aber bereits in einer anderen, nicht überdachten Anlage des Entsorgungszentrums für die Zwischenlagerung und den Umschlag zugelassen. Die stoffliche Verwertung erfordert aber die trockene Zwischenlagerung.
2. Der Maschinenunterstand neben Halle 2 wurde umgenutzt. Hier werden die angelieferten Elektroaltgeräte den Sammelgruppen gemäß ElektroG zugeordnet. Aus Gründen der Arbeitssicherheit ist es den Kleinanlieferern nicht gestattet, die Elektroaltgeräte direkt in den Containern des EAR (Stiftung Elektro-Altgeräte Register) zu stapeln.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Aufforderung zur Vorlage einer Änderungsanzeige gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz bis zum 31.10.2020.